

52. Jahrgang / Juni 2023 / Nr. 3

Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

Susanne Kalss

Beschlussmängel in Personengesellschaften

Roman Perner/Zurab Simonishvili

Das neue EU-Umgründungsgesetz

Anita Gassner

Grenzüberschreitende nicht verhältnismäßige Spaltungen

Fabian Aubrunner/Susanne Reder

MiCAR: Das Whitepaper bei sonstigen Kryptowerten

Jakob Jaritz

Sanktionen und Sorgfaltspflichten

Susanne Kalss

Unternehmensstiftungen in Europa

Fabian Aubrunner/Georg Brameshuber/Florian Ebner

Tagungsbericht zur 1. Digital Assets Rechtstagung

Aus der aktuellen Rechtsprechung

OGH-Entscheidungen zu Personen- und Kapitalgesellschaften
sowie Genossenschaften

Unternehmensrecht aktuell

Wichtige Gesetzesvorhaben im Überblick
Österreichische und europäische Finanzmarktaufsicht

Long Time No See (Fragen zu virtuellen Versammlungen)

Die Durchführung der Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern in virtueller (oder – in jüngerer Zeit auch vermehrt – hybrider) Form wurde in Zeiten von COVID-19 zum Regelfall. Die Grundlage virtueller Versammlungen wurde pandemiebedingt durch das COVID-19-GesG samt näherer Ausgestaltung durch die COVID-19-GesV geschaffen. Diese Sonderregelungen laufen allerdings mit Ende Juni 2023 aus. Die Abhaltung virtueller Versammlungen hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Es soll daher auch in Zukunft ermöglicht werden, virtuelle und hybride Gesellschafterversammlungen abzuhalten. Zu diesem Zweck wird ein eigenes Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) geschaffen (im Zeitpunkt der Drucklegung lag die RV 2094 BlgNR 27. GP vor; die Ausführungen beziehen sich daher auf den dort vorgeschlagenen Gesetzestext).

Das VirtGesG gilt nur für Gesellschafterversammlungen (iwS). Die ausdrückliche Ermöglichung virtueller Versammlungen von Organmitgliedern, so wie dies das COVID-19-GesG vorgesehen hatte, fehlt daher. Das ist auf den ersten Blick schwer nachvollziehbar. Die Gesetzesmaterialien führen dazu aus, dass es durch das VirtGesG zu keinerlei Einschränkungen von bereits bisher bestehenden Möglichkeiten kommen soll, Versammlungen ohne Anwesenheit der Teilnehmer abzuhalten. Dies werde auch für Versammlungen von Organmitgliedern durch § 1 Abs 8 VirtGesG klargestellt (ErlRV 2094 BlgNR 27. GP, 2). Es ist zwar richtig, dass zu Organsitzungen (insb zum Aufsichtsrat) bereits bisher vertreten wurde, dass die Grundsätze des § 2 COVID-19-GesV verallgemeinerungsfähig sind (*Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG³ [2021] § 93 Rz 6*). Es wurde dazu aber auch ausdrücklich die Hoffnung geäußert, dass vergleichbare Regelungen auch nach den COVID-19-Sonderbestimmungen bestehen bleiben (*N. Arnold, PSG⁴ [2022] § 28 Rz 28a*). Der Gesetzgeber hat damit die Chance ausgelassen, die Zulässigkeit von virtuellen und hybriden Versammlungen von Organmitgliedern ausdrücklich zu verankern. Wäre die Rechtslage schon bisher so klar und eindeutig gewesen, dass Versammlungen von Organmitgliedern jedenfalls in virtueller oder hybrider Form abgehalten werden können, wären die Sonderregelungen für Versammlungen von Organmitgliedern im COVID-19-GesG gar nicht erforderlich gewesen. Offen bleibt damit nämlich auch, ob der Gesetzgeber eine Verankerung der Zulässigkeit von Versammlungen von Organmitgliedern in virtueller oder hybrider Form in der Rechtsgrundlage des Rechtsträgers (Satzung, Gesellschaftsvertrag etc) ausdrücklich für erforderlich ansieht oder ob Versammlungen von Organmitgliedern auch ohne Verankerung in der Satzung (iwS) möglich sind.

In der Firmenbuchpraxis werden Regelungen zur Möglichkeit der Abhaltung von Versammlungen von Organmitgliedern in virtueller oder hybrider Form regelmäßig akzeptiert. Das ist auch gut und praxiskonform. Es besteht aber keine allgemeine gesetzliche Bestimmung (wie § 1 Abs 8 VirtGesG vermuten lässt), nach der virtuelle und hybride Versammlungen von Organmitgliedern bei allen Rechtsformen auch ohne Verankerung in der Satzung etc ausdrücklich für zulässig erklärt werden. So lautet § 28 Z 3 PSG bspw, dass ein Stiftungsorgan, das aus mindestens drei Mitgliedern besteht, seine Beschlüsse schriftlich fassen kann, wenn kein Mitglied widerspricht; zu Sitzungen von Organen enthält es keine Regelung. Die insoweit verbleibende Rechtsunsicherheit hätte man im VirtGesG leicht beseitigen können.

Generell entfallen ist die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Versammlungen ohne Verankerung im Gesellschaftsvertrag. Die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen in virtueller oder hybrider Weise setzt damit auch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag voraus.

Das VirtGesG fordert bei Gesellschafterversammlungen für die virtuelle Teilnahme das Bestehen akustischer und optischer Zweiwegverbindungen in Echtzeit. Die Möglichkeit, dass einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer, die nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, nur akustisch zugeschaltet sind (siehe § 2 Abs 2 COVID-19-GesV), ist damit entfallen.

Das VirtGesG unterscheidet zwischen einfachen virtuellen Versammlungen (§ 2 VirtGesG), moderierten virtuellen Versammlungen (§ 3 VirtGesG) und hybriden Versammlungen (§ 4 VirtGesG). Im Gesellschaftsvertrag kann (muss aber nicht) vorgesehen werden, dass stets eine Versammlung durchzuführen ist, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Versammlung) oder bei der die Entscheidung, ob eine hybride Versammlung durchgeführt wird, dem einberufenden Organ überlassen wird. Zum Ministerialentwurf (271/ME 27. GP, online abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/271>) wurden 60 Stellungnahmen eingereicht (siehe <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/271?selectedStage=101>). Diese fallen überwiegend positiv aus. Mehrfach wird aber die Sorge geäußert, dass etwa ältere Personen, die nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen, an virtuellen Versammlungen teilzunehmen, kein Recht darauf haben, die Abhaltung einer (zumindest) hybriden Versammlung zu verlangen. Diese Sorge ist berechtigt. Bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die virtuelle Versammlungen ohne Möglichkeit des Verlangens auf Abhaltung in hybrider Form vorsehen, sollten die betroffenen Gesellschafter eine Anfechtung des Änderungsbeschlusses in Erwägung ziehen, wenn ihren berechtigten Einwendungen nicht Rechnung getragen wird. Auch die Treuepflicht kann es gebieten, auf Mitgeschafter Rücksicht zu nehmen und ihnen eine Teilnahme an Versammlungen auch in Zukunft jedenfalls zu ermöglichen.

Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmöglichkeiten nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind (§ 2 Abs 4 VirtGesG). Nach den Gesetzesmaterialien soll die Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses etwa dann möglich sein, wenn die von der Gesellschaft eingesetzte Videokonferenz-Software oder ihr Server versagt hat, nicht aber dann, wenn ein teilnehmender Gesellschafter individuelle Verbindungsprobleme hatte. Derartige Verbindungsprobleme sollten aber, so die Gesetzesmaterialien, insb bei einem überschaubaren Teilnehmerkreis zum Anlass für eine kurze Unterbrechung der virtuellen Versammlung genommen werden, um dem betroffenen Gesellschafter einen neuerlichen Verbindungsaufbau zu ermöglichen (ErlRV 2094 BlgNR 27. GP, 2 f). Frei nach *Eugen Roth*: „Kurz ist ein sehr verschwommenes Wort.“

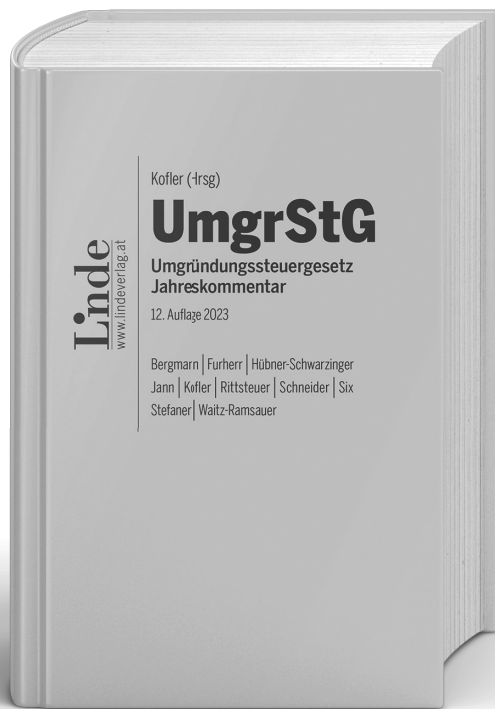
Das Risiko eines Ausfalls der Internetverbindung, des Überschreitens eines Datenvolumens, des Absturzes des eigenen Computers etc liegt damit weitestgehend beim einzelnen virtuell teilnehmenden Gesellschafter. ME ist das ein wesentlicher Schwachpunkt des Gesetzes. Dem einzelnen Gesellschafter wird es bei Vorliegen technischer Probleme nicht etwa ermöglicht, sich zumindest neuerlich telefonisch zuzuschalten. Das Gesetz fordert nämlich (im Gegensatz zur COVID-19-Rechtslage) – wie bereits erwähnt – immer eine akustische und optische Zweiwegverbindung in Echtzeit. So manche virtuelle Versammlung der letzten beiden Jahre konnte für die teilnehmende Person dadurch „gerettet“ werden, dass diese auf eine gute alte Telefonverbindung zurückgegriffen hat. Dieses Risikos muss sich der Gesellschafter bewusst sein und er sollte gerade bei heikleren Sitzungen dann, wenn eine persönliche Teilnahme möglich ist, eine solche (selbst oder über einen bevollmächtigten Vertreter) in Erwägung ziehen oder auf andere Weise für eine Art Sicherheitsnetz sorgen (etwa durch die Möglichkeit, einen anderen bevollmächtigten Vertreter zuzuschalten).

Das Gesetzesvorhaben ist grundsätzlich zu begrüßen. Einzelne Schwachstellen, die sich schon aus den Erfahrungswerten der letzten zwei Jahre deutlich zeigen, sollten aber nicht erst bei der geplanten Evaluierung im Jahr 2028 (siehe § 8 Abs 2 VirtGesG) behoben werden.

Wien, im Juni 2023

Nikolaus Arnold

Das UmgrStG kompakt und kompetent kommentiert



UmgrStG | Umgründungssteuergesetz 2023

KOFLER (HRSG.)

12. Aufl. 2023
1.682 Seiten, geb.
978-3-7073-4636-7

€ 255,-
€ 204,- *

digital
erhältlich



*Abopreis

Steuern.
Wirtschaft.
Recht.
Am Punkt.

Versandkostenfrei bestellen
lindeverlag.at

Mit dem
Jahresabo
immer
up to date!

Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Nikolaus Arnold | Susanne Kalss

Linde
www.lindeverlag.at

Jetzt 20 % Rabatt auf Ihr Abo 2024!

Gesellschafts- und Unternehmensrecht am Puls der Zeit

Der praktische Fall

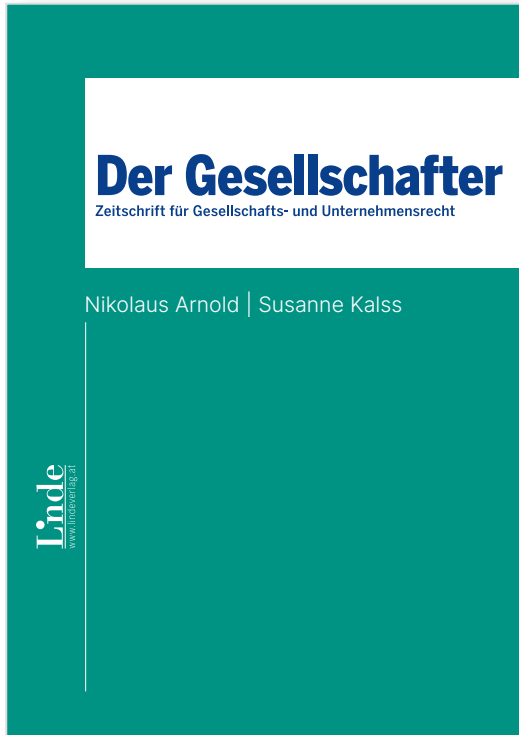
Diskussion am Puls der Zeit

Für die Praxis

Fundierte Fachinformation, kritischer Diskurs

Rechtsprechung

Judikatur des OGH, EuGH und OLG aus erster Hand



GesRZ – Jahresabonnement 2024

Bestellen unter:

- www.lindeverlag.at/gesrz
- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung
den Aktionscode V-23 an.

Print & Digital: **€ 225,-** (statt € 281,30)

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
www.lindeverlag.at/gesrz